BUGLAS
Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

Stellungnahme

zum Referentenentwurf

„Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts“

Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKMoG)

Bonn, 11. Dezember 2020

Bundesverband Glasfaseranschluss e.V. | Geschäftsstelle | Eduard-Pflüger-Str. 58 | 53113 Bonn

BUGLAS

Vorbemerkung

Der vorliegende, 465 Seiten umfassende Referentenentwurf wurde am Abend des 09.12.2020 mit einer Frist von weniger als 48 Stunden zur Stellungnahme versandt. Aus dem Anschreiben geht hervor, dass die Ressortabstimmung noch nicht abgeschlossen und der Referentenentwurf damit noch nicht final ist. Welche inhaltlichen Aspekte des Entwurfs noch im Rahmen der Ressortabstimmung zur Diskussion stehen und welche Änderungen sich im Vergleich zum vorherigen Diskussionsentwurf ergeben haben, ist nicht kenntlich gemacht. Angesichts des Umstands, dass der Entwurf am 16.12.2020 im Kabinett beschlossen werden soll, ist zudem zweifelhaft, ob nun abgegebene Stellungnahmen überhaupt noch Berücksichtigung finden werden. Der gesamte Prozess ist angesichts der politischen Konnektivitätsziele, der überragenden Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens für die Telekommunikationsbranche und den Ausbau der digitalen Infrastrukturen in Deutschland in den nächsten Jahrzehnten aus Sicht des Bundesverbands Glasfaseranschluss und seiner mehr als 160 Mitgliedsunternehmen nicht ansatzweise angemessen.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Umstände kann eine angemessene Auseinandersetzung mit allen Aspekten des neuen Entwurfs an dieser Stelle nicht erfolgen. Die Stellungnahme ist daher nicht abschließend, da einige Regelungen wie bspw. zu den Vertragslaufzeiten in § 54, den Regelungen im Abschnitt zur öffentlichen Sicherheit oder des BDBOSG in Art. 9 unmöglich innerhalb einer derart kurzen Frist abschließend bewertet und mit unseren Mitgliedern abgestimmt werden können. Gleichwohl möchten wir zu einzelnen Punkten Stellung nehmen, behalten uns einen weiteren Vortrag aber ausdrücklich vor. An unserer Stellungnahme vom 20.11.2020 halten wir unverändert fest.

§ 17 – Marktprüfungsverfahren für Verpflichtungszusagen

Die neu aufgenommene Möglichkeit zur Stellungnahme interessierter Parteien bei wesentlichen Änderungen der Verpflichtungszusage im neuen § 17 Abs. 4 stellt zwar eine

Verbesserung im Vergleich zur Regelung im Diskussionsentwurf dar, ist nach unserer Auffassung aber nicht ausreichend. Je nach Struktur und Geschäftsmodell der betroffenen Unternehmen können höchst unterschiedliche Auffassungen darüber herrschen, wann Änderungen „wesentlich“ sind. Eine Möglichkeit zur Stellungnahme sollte daher in jedem Fall vorgesehen werden.

§ 54 - Vertragslaufzeit, Kündigung nach stillschweigender Vertragsverlängerung

Zur Regelung in § 54 Abs. 1 verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen in der gemeinsamen Stellungnahme der Branchenverbände vom 20.11.2020.
Dass die im Diskussionsentwurf vorgesehene Regelung nun durch einen Eingriff in das Preisgefüge noch weiter verschärft wird, ist entschieden abzulehnen.

§ 125 – Mitnutzung und Wegerecht

Dass nach der neuen Formulierung in § 125 Abs. 4 eine Beeinträchtigung der aufgeführten Belange und nicht lediglich deren Berührung erforderlich ist, um eine Anordnung durch die BNetzA zu ermöglichen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.11.2020 ausgeführt, wäre aus unserer Sicht eine „erhebliche Beeinträchtigung“ als Tatbestandsmerkmal die bessere Alternative gewesen.
Dasselbe gilt für die entsprechende Formulierung in § 131 Abs. 5.

§ 139 – Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen

Anders als im Diskussionsentwurf vorgesehen sollen Informationen über Baustellen nun auch dann der zentralen Informationsstelle übermittelt werden, wenn der Erteilung der Information ein Ablehnungsgrund entgegenstünde. Warum diese sinnvolle Ausnahmeregelung gestrichen wurde, ist nicht nachvollziehbar. Die Übermittlung von Informationen, bei denen ein Ablehnungsgrund geltend gemacht werden kann, hat

keinerlei Mehrwert und verursacht ausschließlich zusätzliche Aufwände in den Unternehmen. Die im Diskussionsentwurf vorgesehene Formulierung sollte daher beibehalten werden.

Artikel 14 – Änderung der Betriebskostenverordnung

Die Verkürzung der Übergangsfrist auf zwei Jahre führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Unternehmen, die in der jüngeren Vergangenheit im Vertrauen auf die bestehenden Regelungen in Netzinfrastrukturen investiert haben. Bereits die im Diskussionsentwurf enthaltene Regelung einer fünfjährigen Übergangsfrist berücksichtigte viele gerade unlängst erfolgte Investitionen nicht in angemessener Weise. Die nun vorgeschlagene weitere Verkürzung sendet das negative Signal an potenzielle Investoren aus, dass der ordnungspolitische Rahmen hierzulande für ihre Engagements nicht zwingend so stabil ist, wie es gerade für Netzinvestitionen dringend notwendig wäre.

Durch die Verkürzung der Übergangsfrist besteht die konkrete Gefahr, dass die Investitionen nun nicht mehr refinanziert werden können, was insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht noch über weitere Geschäftsfelder wie eine Mobilfunkinfrastruktur oder ähnliches verfügen, existenzbedrohend wirken kann. Die Möglichkeit der Umlagefähigkeit konnte bislang gerade von den kleineren und mittleren Unternehmen auch als Möglichkeit der Besicherung von für Investitionen benötigten Krediten eingesetzt werden. Diese sinnvolle Wirkung entfällt nun durch die ersatzlose Streichung der Umlagefähigkeit.